

# PLANZEICHNUNG TEIL "A"

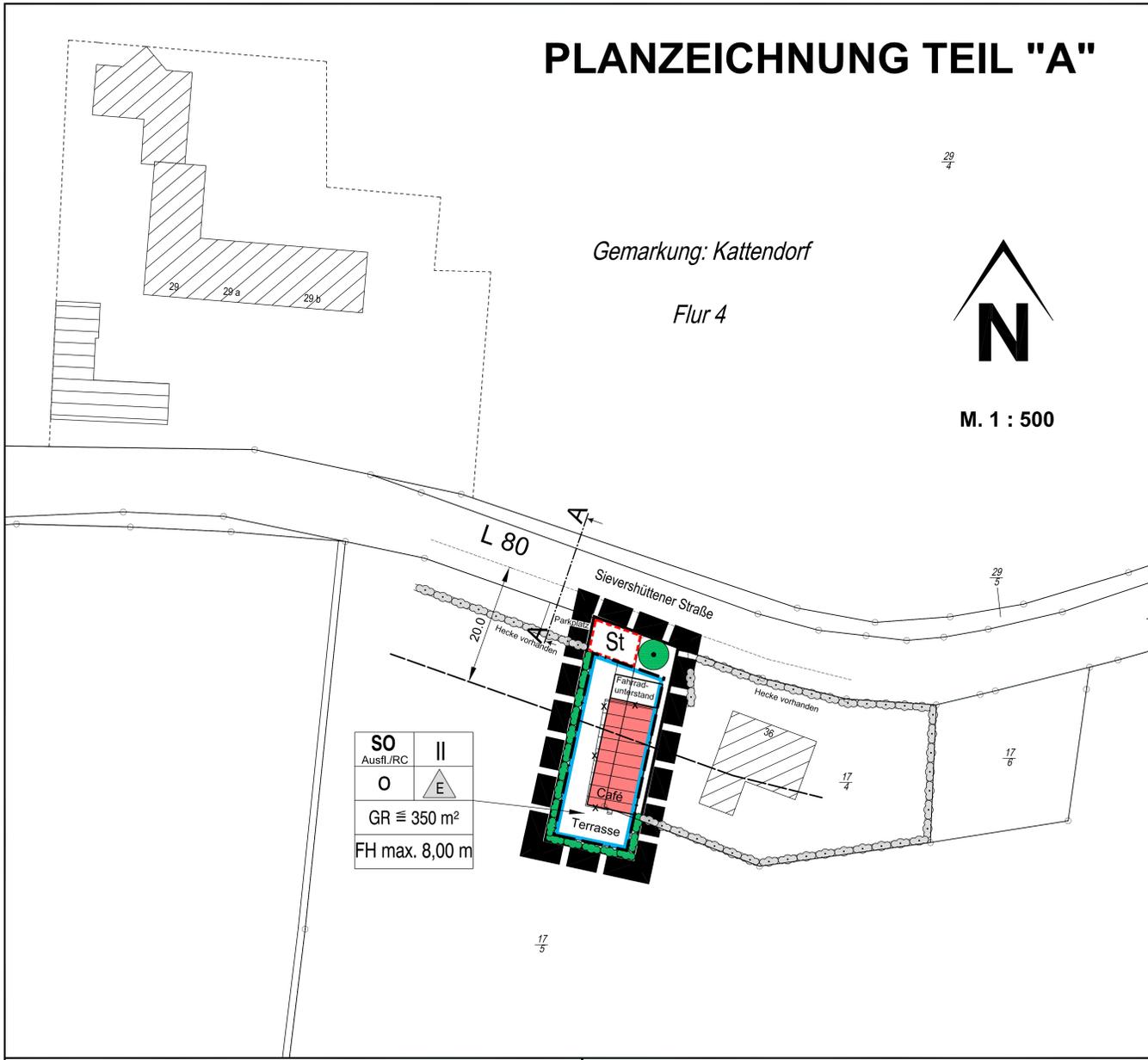
Gemarkung: Kattendorf

Flur 4

29/4



M. 1 : 500



SO	II
Ausfl./RC	
O	E
GR $\approx$ 350 m <sup>2</sup>	
FH max. 8,00 m	

## SATZUNG DER GEMEINDE KATTENDORF KREIS SEGEBERG

### VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4

FÜR DAS GEBIET

#### „Ausflugscfé/Radfahrrcafé an der Sievershüttener Straße“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) vom 22.01.2009 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.02.2012 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 für das Ausflugscfé/Radfahrrcafé an der Sievershüttener Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

#### Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.10.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Umschau am 04.11.2009 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 29.07.2010 in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.07.2010 im Parallelverfahren mit der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden (§ 4 Abs. 1 BauGB).  
Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 2 und 3 sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.09.2011 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 16.08.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslegung bestimmt.  
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 21.09.2011 durch Abdruck in der Umschau ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 29.09.2011 bis zum 31.10.2011 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.  
Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.09.2011 im Parallelverfahren mit der Behördenbeteiligung von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.  
Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 4 und 6 sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 06.02.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 06.02.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.  
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 21.09.2011 durch Abdruck in der Umschau ortsüblich bekannt gemacht.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.09.2011 im Parallelverfahren mit der Behördenbeteiligung von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 4 und 6 sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 06.02.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 06.02.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

9. Der katastermäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Überprüfung des örtlichen Gebäudebestandes und der Topographie sind nicht Inhalt der Bescheinigung.

BAD SEGEBERG

DEN .....



10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE KATTENDORF

DEN.....



BÜRGERMEISTER

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am ..... (vom ..... bis .....) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

GEMEINDE KATTENDORF

DEN.....



BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DIE LANDRÄTIN, BAULEITPLANUNG

frühzeitige TOB-Beteiligung	förmliche TOB-Beteiligung	öffentliche Auslegung	erneute öffentliche Auslegung	Satzungsbeschluss	Bekanntmachung
-----------------------------	---------------------------	-----------------------	-------------------------------	-------------------	----------------

#### ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1990; (PlanzV 90), (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Art. 26 zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

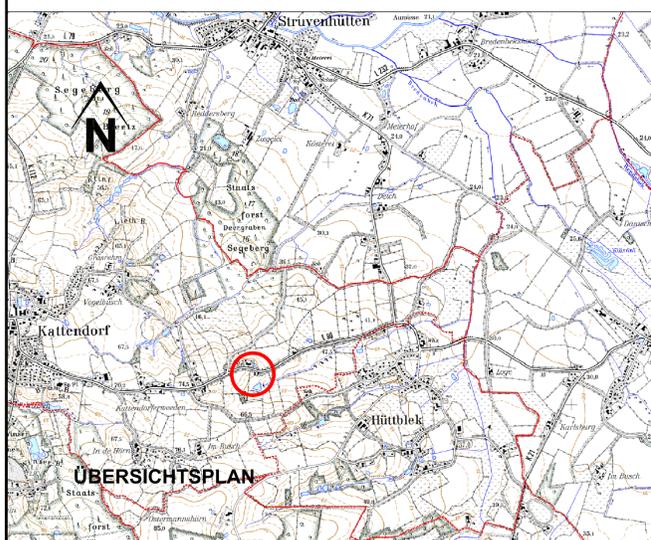
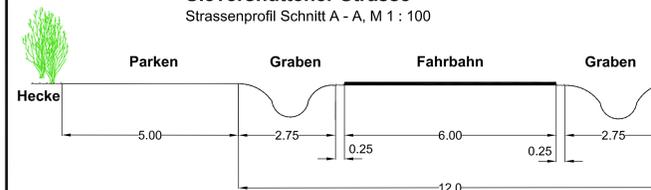
Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
<b>Art der baulichen Nutzung:</b>		
SO	Sonstige Sondergebiete Zweckbestimmung: Ausflugscfé / Radfahrrcafé	§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO § 11 BauNVO
<b>Bauweise:</b>		
	Baugrenze	§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO § 23 (3) BauNVO
<b>Maß der baulichen Nutzung:</b>		
GR	Grundfläche mit Flächenangabe	§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO § 19 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 (4) BauNVO
FH max.	maximale Firsthöhe	§ 18 BauNVO
<b>Bauweise:</b>		
O	Offene Bauweise	§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO § 22 (2) BauNVO
	nur Einzelhaus zulässig	§ 9 (1) 4 BauGB
	Hecke anzupflanzen	§ 9 (1) 25a BauGB
	Baum zu erhalten	§ 9 (1) 25b BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen	§ 22 (2) BauNVO
St	Stellplätze	

#### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	Klassifizierte Straßen mit Anbauverbotszone (Landesstraßen = 20 m)	§ 29 StrWG
--	---	------------

#### Sievershüttener Straße

Strassenprofil Schnitt A - A, M 1 : 100



#### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

	Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
	Katasteramtliche Flurstücksnummern
	Geplante bauliche Anlage
	Künftig fortfallende bauliche Anlage
	Maßlinien mit Maßangaben in Meter